

Pensionskasse SHP

Vorsorgereglement

Vom Stiftungsrat genehmigt: 5. Dezember 2019

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I Abkürzungen und Begriffe	1
II Verhältnis zum BVG und zum FZG	1
Art. 1 Name und Zweck	2
Aufnahme zur SHP	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 4 Pflichten bei Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 5 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte	4
Art. 6 Ende der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Ausschluss aus der SHP	6
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	6
Definitionen	7
Art. 9 Massgeblicher Lohn	7
Art. 10 Versicherter Lohn	7
Art. 11 Altersguthaben	8
Art. 12 Altersgutschriften	8
Art. 13 Einkauf von Leistungen	8
Art. 14 Lebenspartnerschaft	9
Einkünfte der SHP	11
Art. 15 Beiträge	11
Art. 16 Sanierungsbeitrag	11
Leistungen der SHP	12
Allgemeines	12
Art. 17 Zahlung der Leistungen	12
Art. 18 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	13
Art. 19 Anpassung an die Preisentwicklung	14
Altersleistungen	15
Art. 20 Rentenanspruch	15
Art. 21 Betrag der Altersrente	16
Art. 22 Theoretische Altersrente	16
Art. 23 Teil-Pensionierung	16
Art. 24 Alterskapital	17
Art. 25 Überbrückungsrente	17

Invalidenrente	17
Art. 26 Anerkennung der Invalidität	17
Art. 27 Rentenanspruch	18
Art. 28 Betrag der vollen Rente	19
Art. 29 Betrag der Teilrente	19
Art. 30 Beitragsbefreiung	19
Hinterlassenenrenten	19
Art. 31 Anspruch auf die Ehegattenrente	19
Art. 32 Betrag der Ehegattenrente	20
Art. 33 Lebenspartnerrente	20
Art. 34 Rente für altrechtlich geschiedene Ehegatten	21
Kinderrente	21
Art. 35 Anspruchsberechtigte	21
Art. 36 Anspruch auf die Kinderrente	22
Art. 37 Betrag der Kinderrente	22
Todesfallkapital	22
Art. 38 Anspruch auf das Todesfallkapital	22
Art. 39 Betrag des Todesfallkapitals	23
Art. 39 ^{bis} Zusätzliches Todesfallkapital	24
Freizügigkeitsleistung	24
Art. 40 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	24
Art. 41 Betrag der Freizügigkeitsleistung	24
Art. 42 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 43 Barauszahlung	25
Art. 44 Ehescheidung	26
Art. 45 Teilliquidation	27
Wohneigentumsförderung	27
Art. 46 Vorbezug	27
Art. 47 Verpfändung	28
VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)	30
Art. 48 Eröffnung eines VP-Kontos	30
Art. 49 Verwendung des VP-Kontos	30
Schlussbestimmungen	31
Art. 50 Zinssätze	31
Art. 51 Haftung, Schweigepflicht	31
Art. 52 Information der Versicherten	31
Art. 53 Reglementsänderungen	32
Art. 54 Auslegung	32
Art. 55 Rechtspflege	32
Art. 56 Massgebender Reglementstext	32
Art. 57 In-Kraft-Treten	33

Einleitung

I Abkürzungen und Begriffe

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

SHP	Pensionskasse SHP
Arbeitgeberin	Institutionen, die mit der Pensionskasse SHP eine Anschlussvereinbarung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge abgeschlossen haben
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Anhang	Je nach Plan definierte Detailbestimmungen in Ergänzung/Abänderung dieses Vorsorgereglementes
VP-Konto	Sparkonto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

2. Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist.
3. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

II Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die SHP ist eine Vorsorgeeinrichtung und gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.
2. Die SHP ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen (ZH 1425).
3. Der Vorsorgeplan ist ein "Beitragsprimatplan" im Sinne von Artikel 15 FZG.

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Pensionskasse SHP" existiert eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB. Die Organisation der SHP ist im Organisationsreglement festgehalten.
2. Die SHP bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Personen, welche direkt oder indirekt im Gesundheitswesen tätig sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Selbständigerwerbende und Mitglieder von Berufsverbänden, die mit dem Gesundheitswesen verbunden sind, wie auch Gemeinden, soziale wie kirchliche Einrichtungen können sich der SHP anschliessen.

Aufnahme zur SHP

Art. 2 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an die SHP verpflichtet sich die Arbeitgeberin, sämtliche Arbeitnehmerinnen, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang) erreicht oder übersteigt, bei der SHP zu versichern.
2. Nicht versichert werden Arbeitnehmerinnen, die
 - a. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist die Arbeitnehmerin von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
 - b. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit, sofern sie nicht Mitglied eines angeschlossenen Berufsverbandes sind, ausüben;
 - c. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmerinnen, die provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - d. nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorischen Versicherungen unterstehen, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen;
 - e. das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Anhang bereits erreicht oder überschritten haben;
 - f. bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbstätigkeit entspricht. Da die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug in Abhängigkeit des IV-Grades angepasst werden, ist eine teilinvalid Person auch zu versichern, wenn das Brutto-Jahresgehalt die Eintrittsschwelle nach BVG nicht erreicht;
 - g. deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist.

Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme zur SHP erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der auf das Jahr hochgerechnete AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang) erreicht oder übersteigt.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher frühestens der Vollendung des 19. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist die Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Frühestens ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 19. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).
3. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die Arbeitnehmerin sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Art. 4 Pflichten bei Beginn der Mitgliedschaft

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses muss die neue Versicherte die Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben an die SHP verlangen, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.

Art. 5 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte

1. Im Zusammenhang mit den Risiken Invalidität und Tod kann die SHP aus gesundheitlichen Gründen der Arbeitnehmerin jederzeit Vorbehalte anbringen, insbesondere bei der Aufnahme, bei Lohnerhöhung und beim Einkauf von Leistungen. Die SHP kann von einer Versicherten verlangen, dass sie sich zu diesem Zweck auf Kosten der SHP ärztlich untersuchen lässt. Die SHP kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Im überobligatorischen Bereich gelten die Vorbehalte während höchstens fünf Jahren. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Anspruch auf Invaliditäts- und Todesfalleistungen. Die Leistungen der SHP werden lebenslänglich auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
3. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit und solange betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist.
4. Versicherte mit Vorbehalt haben lediglich Anspruch auf die gemäss BVG eingekauften Mindestleistungen.
5. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer oder unvollständiger Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die SHP bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden. Bereits laufende Leistungen werden rückwirkend ab Leistungsbeginn gekürzt und allfällig zu viel erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

6. Reicht eine Versicherte auch sechs Monate nach der Aufnahme in die SHP die Gesundheitserklärung nicht ein und ist der Jahreslohn über dem maximalen BVG-Lohn, bringt die SHP einen (provisorischen) Vorbehalt an. Dieser bleibt bestehen bis die Gesundheitserklärung eingereicht wird und dann wird neu entschieden.
7. Die SHP erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Aufnahme in die SHP eingetreten ist.

War eine Versicherte bei Aufnahme in die SHP nicht voll arbeitsfähig - selbst wenn sie durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht teilinvalid war - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden gewährleistet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der SHP erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet.
2. Sinkt der massgebliche Lohn voraussichtlich - z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads - dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
3. Die Arbeitnehmerin bleibt während höchstens eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
4. Wird die SHP nach dem Austritt leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die SHP deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die SHP ihre Leistungen entsprechend.
5. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die Versicherte auf Antrag als externe Versicherte in der SHP freiwillig versichert bleiben. Es gelten die folgenden Vorgaben:
 - Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn sowie auch der Anhang kann nicht mehr verändert werden.
 - Die Versicherte hat neben ihren persönlichen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen.
 - Die externe Versicherung endet, wenn die Versicherte für einen anderen Arbeitgeber tätig wird und dort der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Die externe Versicherung endet jedoch spätestens zwei Jahre nach Beginn der externen Versicherung.

Art. 7 Ausschluss aus der SHP

1. Kommt eine angeschlossene Arbeitgeberin ihrer Beitragspflicht nach letzter vergeblicher Mahnung innert zweier Monate nicht nach, so erfolgt eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Führen alle Massnahmen innert einem weiteren Monat nach Meldung nicht zum Erfolg, so wird der Anschlussvertrag aufgelöst. Die Austrittsleistungen werden individuell an die Auffangeinrichtung übertragen; der Übertrag wird der Aufsichtsbehörde und den betroffenen Versicherten zur Kenntnis gebracht.
2. Kommt eine Einzel- oder extern Versicherte ihrer Beitragspflicht länger als drei Monate über den anschlussvertraglichen Zahlungstermin nicht nach und folgt sie der dann erlassenen Mahnung nicht innert einem Monat, so kann ihr Ausschluss verfügt werden. In diesem Falle wird die Austrittsleistung gewährt.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat und bis maximal zwölf Monaten kann die Versicherte, sofern sie bei dieser Arbeitgeberin weiterhin angestellt bleibt, bei der SHP versichert bleiben. In diesem Fall werden die Versicherungsbedingungen und die Finanzierung in einer Vereinbarung zwischen der Versicherten, der SHP und der Arbeitgeberin festgelegt. Das Inkasso erfolgt durch die Arbeitgeberin.

Definitionen

Art. 9 Massgeblicher Lohn

1. Der massgebliche Lohn im Sinne dieses Reglements wird im Anhang festgelegt.
2. Die Arbeitgeberin meldet der SHP den massgeblichen Lohn bei der Aufnahme und danach bei jeder Änderung des Jahreslohnes.
3. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten können in den massgeblichen Lohn miteinbezogen werden, wenn beide Arbeitgeber einverstanden sind und das Inkasso über den bei der SHP angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt.

Art. 10 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgeblichen Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (siehe Anhang). Vorbehalten bleibt Artikel 79c BVG.
2. Der versicherte Lohn kann für die Berechnung der Altersgutschriften begrenzt werden (siehe Anhang).
3. Der versicherte Lohn kann für die Berechnung der Risikoleistungen und -beiträge begrenzt werden (siehe Anhang).
4. Sinkt der Lohn einer Arbeitnehmerin bei bestehendem Arbeitsverhältnis vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder vertraglichen Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts bzw. solange der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub dauert, aufrechterhalten, sofern die Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
5. Sinkt der gemeldete Jahreslohn einer Versicherten nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens 50%, so kann die Versicherte den bisherigen beitragspflichtigen Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung muss der SHP bis spätestens dreissig Tage vor der Senkung des Jahreslohnes schriftlich beantragt werden. Diese Weiterversicherung kann auf schriftlichen Antrag der Versicherten wieder beendet werden, spätestens endet diese aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Sämtliche Beiträge des über den effektiv erwerbstätigen Lohnes hinausgehenden Betrages werden für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung (Art. 41) nicht berücksichtigt und gehen zu Lasten der Versicherten, wobei die Arbeitgeberin mit der Versicherten vereinbaren kann, dass die Arbeitgeberin die Firmen-Beiträge ganz oder teilweise selber bezahlt.
6. Falls die Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 1.1.2020: CHF 853'200) überschreitet, so muss sie die SHP über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Ist eine Arbeitnehmerin oder eine selbständigerwerbende Person bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, liegt die Verantwortung der Einhaltung der gesetzlich geregelten Angemessenheit beim Arbeitgeber bzw. beim Selbständigerwerbenden. Die SHP deckt keine Schäden, welche aus der Nichteinhaltung der Angemessenheitsregeln resultieren.

Art. 11 Altersguthaben

1. Für jede Versicherte wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung;
 - b. den Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
 - c. den persönlichen Einlagen (Artikel 13);
 - d. den Altersgutschriften (Artikel 12);
 - e. den Beträgen aus Vorsorgeausgleich;
 - f. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - g. den allfälligen, durch die Arbeitgeberin finanzierten Einkäufen;
 - h. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
 - i. abzüglich aller Entnahmen samt Zins.
2. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich den Zinssatz für das obligatorische wie auch für das überobligatorische Altersguthaben auf Grund der Ertragslage der SHP unter Berücksichtigung von Art. 51, Abs. 3 und den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Altersgutschriften einer Versicherten werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt (siehe Anhang).

Art. 13 Einkauf von Leistungen

1. Bei Eintritt müssen die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung und die Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen eingebracht werden.

Die SHP lässt die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen/-guthaben als eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zu. Die überwiesenen Guthaben werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

2. Aktive Versicherte können bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls überdies auf eigene Kosten Vorsorgeleistungen einkaufen, insofern das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben nicht übersteigt. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt (siehe Anhang). Vorbehalten bleibt die Einkaufsbeschränkung gemäss Artikel 79b BVG.
3. Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Ausnahmen sind in Artikel 60b Abs. 2 BVV2 definiert.
4. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss Artikel 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs frühestens ab dem 1.1. nach vollendetem 19. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
5. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe später als drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
6. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
7. Von den Beschränkungen gemäss Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
8. Die Versicherte hat der SHP vor dem Einkauf bzgl. Absatz 4 eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

Art. 14 Lebenspartnerschaft

1. Als Lebenspartnerin im Sinne dieses Reglements gilt, wer im Leistungsfall die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. beide ununterbrochen mindestens fünf Jahre unverheiratet sind;
 - b. nicht mit der Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist oder zu ihr in einem Stiefkindsverhältnis steht;
 - c. mit der Versicherten während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss;
 - d. die versicherte Person die Lebenspartnerin der SHP angezeigt hat

2. Im Leistungsfall hat die antragstellende Person hat innert dreier Monaten den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt.
3. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – c: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigungen als Nachweis des gemeinsamen Haushalts
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes sowie allfällige Anerkennungsurkunde
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde
 - e. für die Anzeige der Lebenspartnerin: Zu Lebzeiten eingereichtes, beidseitig unterzeichnetes Formulare der SHP. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift der Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde

Einkünfte der SHP

Art. 15 Beiträge

1. Die Versicherte ist ab ihrer Aufnahme zur SHP und solange sie im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis eine allfällige Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität eintritt (Artikel 30) oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Werden bei einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber weiterhin Sparbeiträge geüfnet, bleibt die Beitragspflicht entsprechend bestehen.
2. Die Arbeitgeberin ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
3. Im Anhang wird festgelegt:
 - a. die Höhe des Gesamtbeitrages (Anteil der Versicherten und Anteil der Arbeitgeberin) in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr);
 - b. die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages (Anteil der Versicherten und Anteil der Arbeitgeberin) pro Versicherte;
 - c. die Aufteilung des Gesamtbeitrages und des Verwaltungskostenbeitrages zwischen der Versicherten und der Arbeitgeberin.
4. Die Beiträge der Versicherten werden von der Arbeitgeberin für Rechnung der SHP vom Lohn abgezogen. Die Arbeitgeberin überweist der SHP ihre eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Art. 16 Sanierungsbeitrag

1. Sofern die SHP eine Unterdeckung im Sinne des BVG aufweist, kann der Stiftungsrat von der Arbeitgeberin und von den aktiven Versicherten einen zeitlich befristeten Sanierungsbeitrag auf dem versicherten Lohn erheben. Bei den Rentenbezügerinnen richtet sich ein Sanierungsbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung des Altersguthabens und der minimalen Freizügigkeitsleistung (Artikel 41) nicht berücksichtigt.
3. Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, so informiert der Stiftungsrat die Arbeitgeberin und diese die Versicherten über:
 - a. den Satz oder den Betrag;
 - b. die vorgesehene Dauer;
 - c. die Aufteilung zwischen der Arbeitgeberin und den Versicherten (die Arbeitgeberin übernimmt mindestens die Hälfte des Sanierungsbeitrags).

Leistungen der SHP

Allgemeines

Art. 17 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der SHP sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, i.d.R. per 10. des Monats; für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
 - b. wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der einfachen AHV-Minimalrente beträgt, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
 - c. die Kapitaleleistungen: bei Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
2. Zahlungsort für die Leistungen der SHP ist ihr Sitz. Sie werden in der Schweiz an die von der Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss den internationalen Staatsverträgen. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten. Allfällige Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.
3. Die SHP verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen. Verweigert die Empfängerin, sich dieser Pflicht zu unterziehen, ist die SHP berechtigt, die Leistungszahlungen einzustellen.
4. Die SHP verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden, inklusiv Zins gemäss BVG. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.
5. Wird die SHP vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die Versicherte zuletzt der SHP angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die SHP nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
6. Wird die SHP leistungspflichtig, weil die Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

7. Die SHP kann von einer Invaliden oder von den Hinterbliebenen einer verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der SHP gegenüber einer Dritten, die für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
8. Kürzt, entzieht oder verweigert die IV eine Leistung, weil die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die SHP die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
9. Die Leistungen der SHP können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die die Arbeitgeberin an die SHP abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
10. Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
11. Die SHP kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

Art. 18 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Die SHP kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens (in der Regel Valideneinkommen gemäss der eidg. IV) übersteigen. Bei Teilzeitbeschäftigten behält sich die SHP vor, das Valideneinkommen an das versicherte Pensum anzupassen. Beträgt der Unterschied zwischen dem massgebenden Einkommen von Selbstängigerwerbenden und dem Valideneinkommen gemäss eidg. IV mehr als 10%, entspricht das mutmasslich entgangene Einkommen dem Durchschnittseinkommen der letzten 36 Monate vor Eintritt des Gesundheitsschadens, dessen Ursache zu Invalidität oder Tod geführt hat.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die zu mindestens 50% durch die Arbeitgeberin finanziert wurden;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. allfällige Lohnzahlungen der Arbeitgeberin oder Lohnersatzleistungen;
 - h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen einer Voll- oder Teilinvaliden.

- i) Bei Selbständigerwerbenden Versicherten werden auch Leistungen von Erwerbsausfallversicherungen angerechnet, falls die Beiträge zur Finanzierung dieser Versicherungsleistungen steuerlich vom Geschäftsaufwand in Abzug gebracht wurden.

Für die Berechnung der anrechenbaren Einkünfte und des mutmasslich entgangenen Einkommens im Rahmen des BVG-Minimums gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 3. Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG sowie Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Kürzung nicht angerechnet.

Die Leistungen an die überlebende Ehegattin und an die Waisen werden zusammengezählt.

- 4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch die Anspruchsberechtigte verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt. Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.
- 5. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der SHP in Renten umgerechnet.
- 6. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente der SHP für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente, unter Beachtung von Art. 24a BVV2.
- 7. Falls die Leistungen der SHP gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 8. Die Kürzung wird periodisch überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation der Versicherten massgebend sind.
- 9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt zu Gunsten der SHP.

Art. 19 Anpassung an die Preisentwicklung

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der SHP. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

Altersleistungen

Art. 20 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Anhang und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet eine aktive Versicherte das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Es sei denn, sie verlange die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Artikel 40) und bestätigt schriftlich, dass sie sich um eine andere Anstellung bemüht.
3. Bei betrieblichen Restrukturierungen kann eine vorzeitige Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen und somit zu Altersleistungen führen. Eine Restrukturierung ist anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.
4. Sofern Versicherte weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, können sie den Altersrücktritt über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben, dies verbunden mit der Weiterführung der Sparbeitragspflicht. Risikobeiträge sind keine mehr zu entrichten.

Bei Tod während des Aufschubs werden die Hinterlassenleistungen auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt versicherten Altersrente berechnet.

Art. 21 Betrag der Altersrente

1. Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten zu Beginn vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der derzeit gültige Umwandlungssatz findet sich im Anhang A. Er kann jederzeit vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistungen ist dabei garantiert.
2. In diesen Umwandlungssätzen ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der Altersrente mit berücksichtigt. Sofern gemäss Anhang oder Art. 32, Abs. 6 eine erhöhte Ehegattenrente versichert wird, gelten abweichende Umwandlungssätze.
3. War eine Versicherte unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne der IV invalid, so entspricht ihre Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).

Art. 22 Theoretische Altersrente

1. Die theoretische Altersrente dient je nach Anhang als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen (insbesondere nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters).
2. Sie entspricht der Altersrente, auf welche die Versicherte Anspruch hätte, wenn sie mit dem letzten versicherten Lohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterarbeiten würde. Der Stiftungsrat bestimmt den Satz für die Verzinsung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 23 Teil-Pensionierung

1. Die aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr massgeblicher Jahreslohn um mindestens 20 % abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die Versicherte als Pensionierte betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird die Versicherte als aktive Versicherte betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.
3. Bei jeder nachträglichen Lohnreduktion von mindestens 20 % des restlichen Jahreslohnes kann die Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
4. Eine Teilpensionierung kann höchstens in 3 Schritten erfolgen. In mindestens einem Schritt muss die Altersleistung als Rente bezogen werden.
5. Bezüglich Teilpensionierungsschritte und Kapitalbezug sind die steuerlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 24 Alterskapital

1. Die aktive oder invalide Versicherte kann die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens einen Monat im Voraus stellt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 6.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen, amtlich oder notariell beglaubigten Zustimmung der Ehegattin zulässig.

Art. 25 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen. Versicherte, die ihre ganze Altersrente als Kapital beziehen, haben keinen Anspruch auf Überbrückungsrente.
2. Die Überbrückungsrente wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion ihres Altersguthabens ausgeglichen. Die Kürzung entspricht für eine Überbrückungsrente von 1'000 Franken folgendem Betrag (in Franken):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung			
	62	63	64	65
58	233.4	285.4	334.8	381.8
59	182.5	237.9	290.6	340.8
60	127.0	186.1	242.5	296.1
61	66.4	129.6	189.9	247.3
62		67.8	132.4	193.9
63			69.3	135.3
64				71.0

3. Das Alter der Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.
4. Stirbt die Bezügerin einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der nach Absatz 2 hievorigen gekürzten Altersrente berechnet. Die noch nicht ausbezahlten Anteile der Überbrückungsrente werden als Todesfallkapital gemäss Artikel 38 ausgerichtet.
5. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird von der Versicherten frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
6. Der Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente fällt mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zusammen. Das Ende muss spätestens auf den Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente festgelegt werden und kann nicht früher als zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV liegen.

Invalidenrente

Art. 26 Anerkennung der Invalidität

1. Die Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der SHP als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der SHP versichert war.

2. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der SHP ist grundsätzlich der Invaliditätsgrad der IV massgebend bzw. bei der Anwendung der gemischten Methode der IV-Grad auf dem Teil der Arbeitstätigkeit.

Weicht das Valideneinkommen gemäss IV deutlich vom massgebenden Einkommen bei der SHP ab (zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigten, versicherten Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen oder bei Selbständigerwerbenden) behält sich die SHP vor, den Invaliditätsgrad selbst festzulegen:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad der SHP	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40 %	Keine Rente	100 %
ab 40 %	25 %	75 %
ab 50 %	50 %	50 %
ab 60 %	75 %	25 %
ab 70 %	ganze Rente	0 %

3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die Versicherte von der SHP nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird der Invaliditätsgrad der SHP entsprechend angepasst.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

Muss die SHP eine Leistung erbringen, für eine Person, die nie bei der SHP als Aktiver versichert war bzw. die nie Risikobeiträge bezahlt hat, dann gilt bei allfälligen Erhöhungen ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

5. Bei Teilinvalidität teilt die SHP das Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad der SHP (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen Invalidenrentner und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 27 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der SHP beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat die Versicherte Anspruch auf Altersleistungen.
2. Die Invalidenrente der SHP wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als die Versicherte ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch die Arbeitgeberin finanziert wurden. Die Auszahlung der Invalidenrente kann auch aufgeschoben werden, wenn Taggelder von der Unfallversicherung bezogen werden.

3. Die Bestimmungen gemäss Artikel 26a BVG hinsichtlich der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherungen sind ebenfalls während maximal drei Jahren entsprechend anzuwenden.

Art. 28 Betrag der vollen Rente

Der Betrag der jährlichen vollen Invalidenrente entspricht einem im Anhang festgelegten Prozentsatz des letzten versicherten Lohnes oder der theoretischen Altersrente.

Art. 29 Betrag der Teilrente

Der Betrag der Teilrente entspricht der vollen Rente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad der SHP gemäss Art. 26 Abs. 2.

Art. 30 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nach einer im Anhang festgelegten Frist nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes. Meldet der Arbeitgeber einen Austritt der (teil)arbeitsunfähigen Versicherten, dann endet die Beitragsbefreiung wie auch die Äufnung des Altersguthabens per Austrittsdatum.
2. Die Beitragsbefreiung wird taggenau gerechnet und bei Beginn der Beitragsbefreiung gilt der dann aktuelle Grad der Arbeitsunfähigkeit als Basis der prozentualen Beitragsbefreiung.
3. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge der invaliden Versicherten und die Beiträge der Arbeitgeberin für diese Versicherte zulasten der SHP. Die persönlichen Beiträge der invaliden Versicherten werden zur Summe ihrer persönlichen Beiträge hinzugezählt. Das Altersguthaben der Invaliden wird um die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechneten Altersgutschriften erhöht. Der Stiftungsrat bestimmt den Satz für die Verzinsung des Altersguthabens von invaliden Versicherten.

Hinterlassenenrenten

Art. 31 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt eine verheiratete Versicherte, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod der Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs der Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Begünstigte stirbt oder wieder heiratet. Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Art. 32 Betrag der Ehegattenrente

1. Bis am Monatsersten, nachdem die verstorbene Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, entspricht die jährliche Ehegattenrente einem im Anhang festgelegten Prozentsatz des letzten versicherten Lohnes oder der theoretischen Altersrente.
2. Anschliessend entspricht die jährliche Ehegattenrente einem im Anhang festgelegten Prozentsatz der theoretischen beziehungsweise der laufenden Altersrente.
3. Ist der überlebende Ehegatte mehr als fünfzehn Jahre jünger als die verstorbene Ehegattin, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von fünfzehn Jahren übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.
4. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt (unter Vorbehalt der BVG-Mindestleistungen):

Vollendete Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5	100 %

Waren zum Zeitpunkt der Heirat die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft gemäss Artikel 14 erfüllt, so erfolgt keine Kürzung der Ehegattenrente.

5. Vor Beginn der ersten Rentenzahlung kann der überlebende Ehegatte die Ehegattenrente in Form einer einmaligen Kapitalzahlung verlangen.
Bei Tod einer aktiven oder einer invaliden Versicherten entspricht die Kapitalzahlung dem vorhandenen Altersguthaben bzw. bei Tod einer Altersrentnerin beträgt die Kapitalzahlung das Ausmass einer fünf-fachen Ehegatten-Jahresrente.
Die Kürzungsbestimmungen in Art. 17 und 18 werden mit berücksichtigt.
6. Aktive Versicherte haben beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der SHP lebenslänglich gekürzt. Die erhöhte Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Diese Kürzung betrifft nur die Altersrente und wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt.

Art. 33 Lebenspartnerrente

1. Stirbt eine unverheiratete Versicherte, so hat der überlebende Partner, der die Voraussetzung gemäss Artikel 14 erfüllt, Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag keine Hinterlassenleistungen der AHV oder einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

2. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens drei Monate nach dem Todestag der Versicherten schriftlich bei der SHP geltend machen. Er muss beweisen, dass er die Voraussetzungen gemäss Art. 14 erfüllt.
3. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs der Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder heiratet. Heiratet der überlebende Lebenspartner, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten.
4. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Artikel 32) und auch die im Art. 32, Abs. 3 und 4, definierten Kürzungsbestimmungen gelten für die Lebenspartnerrente. Die SHP schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente. Es besteht kein Anspruch auf BVG-Mindestleistungen.

Art. 34 Rente für altrechtlich geschiedene Ehegatten

1. Stirbt eine geschiedene Versicherte, so hat der geschiedene überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Rente der geschiedenen Ehegattin:
 - a. wenn ihm bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b. wenn er während mindestens zehn Jahren mit der Verstorbenen verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehepartners beginnt im Folgemonat des Todes der Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs der Verstorbenen; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Begünstigte stirbt und solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
3. Die Hinterlassenenleistungen an den geschiedenen überlebenden Ehepartner werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Rente entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehepartners hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Partners der verstorbenen Versicherten.

Kinderrente

Art. 35 Anspruchsberechtigte

1. Bezügerinnen von Invaliden- oder Altersrenten der SHP haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt eine Versicherte, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

3. Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Kinderrente ausgerichtet.

Art. 36 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder am Monatsersten nach dem Todestag der Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden. Bezüglich der Definition der Ausbildung sowie deren Beendigung und Unterbrechung gelten die Bestimmungen der Artikel 49bis und 49ter der AHVV.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 37 Betrag der Kinderrente

1. Bis am Monatsersten, nachdem die Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, beziehungsweise bis am Monatsersten nachdem die verstorbene Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, entspricht die jährliche Kinderrente entweder einem im Anhang festgelegten Prozentsatz des letzten versicherten Lohnes oder einem im Anhang festgelegten Prozentsatz der laufenden Invalidenrente oder der theoretischen Altersrente.
2. Anschliessend entspricht die jährliche Kinderrente einem im Anhang festgelegten Prozentsatz der theoretischen, beziehungsweise der laufenden Altersrente.
3. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

Todesfallkapital

Art. 38 Anspruch auf das Todesfallkapital

1. Beim Tod einer aktiven Versicherten oder einer Rentenbezügerin wird je nach Anhang, zusätzlich zu allfälligen Hinterlassenenrenten, ein Todesfallkapital fällig.
2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen Versicherten – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
 - A. der überlebende Ehegatte resp. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Lebenspartner, der die Voraussetzung gemäss Artikel 14 erfüllt

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

- B. die waisenrentenberechtigten Kinder der Verstorbenen

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie B:

- C. a. die massgeblich unterstützte Person, sofern sie zu Lebzeiten auf dem Formular der SHP als Begünstigte angemeldet wurde.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie C:

- D. a. Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.
b. die Eltern;

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie D:

- E. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigungskategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

3. Die aktive Versicherte oder die Bezügerin einer Invalidenrente kann der SHP gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigungskategorie D und E ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

4. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten der Kategorie D und E oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 3 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungs- und Rangordnung gemäss Absatz 2.
5. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens drei Monate nach dem Tod der Versicherten gegenüber der SHP geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen zwei Jahre nach dem Todestag zu Gunsten der SHP.

Art. 39 Betrag des Todesfallkapitals

1. Für die Begünstigungskategorien A bis E entspricht das Todesfallkapital bei Tod einer aktiv Versicherten oder einer Invalidenrentnerin dem vorhandenen Altersguthaben per Ende des Todesmonats. Von diesem Betrag werden sämtliche von der SHP allfällig bereits erbrachten sowie den Barwert der in der Zukunft reglementarisch zu erbringenden Leistungen an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner abgezogen. Die Berechnung der zukünftigen reglementarischen Kosten erfolgt gemäss den versicherungsmathematischen Grundsätzen der SHP. Der Betrag des Todesfallkapitals kann auf Null sinken.
2. Für die Anspruchsberechtigten der Begünstigungskategorie E entspricht das Todesfallkapital bei Tod einer aktiv Versicherten oder einer Invalidenrentnerin 50 % des vorhandenen Altersguthabens. Von diesem Betrag werden sämtliche von der SHP allfällig bereits ausgerichtete Leistungen abgezogen.

3. Bei Tod einer Altersrentenbezügerin ohne Ausrichtung von Ehegatten-/Lebenspartnerrente entspricht das Todesfallkapital einer fünf-fachen Alters-Jahresrente, abzüglich bereits ausbezahlten Leistungen. Dieses Todesfallkapital wird nur an Berechtigte der Begünstigtenkategorien A bis E ausgerichtet.

Art. 39^{bis} Zusätzliches Todesfallkapital

1. Beim Tod einer aktiven Versicherten kann in Ergänzung zum Todesfallkapital nach Art. 38 und Art. 39 ein zusätzliches Todesfallkapital versichert werden.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Art. 38 Abs. 2 bis 5. Die Begünstigtenkategorie F gemäss Art. 38 Abs. 2 ist jedoch vom Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital ausgeschlossen.
3. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Anhang definiert.

Freizügigkeitsleistung

Art. 40 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Eine Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, kann die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die SHP die Leistung nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt aller benötigten Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Mindestansatzes geschuldet.

Art. 41 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben der Versicherten (gemäss Artikel 15 FZG).
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestzins, zuzüglich der Sparbeiträge der Versicherten mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100 %).
3. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

Art. 42 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitgeberin die SHP unverzüglich zu informieren. Sie teilt ihr mit, wenn die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die SHP teilt der Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert sie auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
3. Geht die Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben der Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht die Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet die Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die SHP die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 43 Barauszahlung

1. Die Versicherte kann unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 6 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b. wenn sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die Versicherte ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der BVG-Anteil ihrer Freizügigkeitsleistung nicht bar ausbezahlt werden.
3. Die Kapitalabfindung kann nur mit der schriftlichen, amtlich oder notariell beglaubigten Zustimmung des Ehegatten der Versicherten ausbezahlt werden.
4. Die SHP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 44 Ehescheidung

- a. Bei der Scheidung einer versicherten oder invaliden Person oder eines Rentenbezügers kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Freizügigkeitsleistung oder Rententeile zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen. Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.
- b. Bei einer Überweisung eines Teil der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben der aktiven oder invaliden versicherten Person und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Das reglementarische Altersguthaben sowie das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
- c. Die versicherte Person kann die entstandene Lücke durch Einlagen an die SHP ganz oder teilweise wieder schliessen. Ein Wiedereinkauf wird dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.
- d. Tritt bei einer versicherten oder invaliden Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so kürzt die SHP das Altersguthaben, den zu übertragenden Teil des Altersguthabens und die Altersrente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen werden zurückgefordert oder mit laufenden Leistungen verrechnet.
- e. Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so wird ihr in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung geteilt.
- f. Werden Rententeile übertragen, so rechnet die SHP den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
- g. Die lebenslange, zugesprochene Rente wird von der SHP entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Die SHP kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wird der SHP die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- h. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das 58. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt.

- i. Bei Übertragung eines Rententeils zugunsten des geschiedenen Ehegatten werden die Leistungen entsprechend reduziert. Ein übertragener Rententeil gehört nicht zur laufenden Alters- oder Invalidenrente und löst bei Tod des Alters- oder Invalidenrentners keinen Anspruch auf weitere Leistungen der SHP gemäss Artikel 32 aus. Der Anspruch auf Pensioniertenkinder-, Invalidenkinder- sowie Waisenrenten, der im Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens besteht, wird jedoch vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- j. Die SHP erteilt ausschliesslich gegenüber der versicherten oder invaliden Person, dem Rentenbezüger und dem Gericht sämtliche Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

Art. 45 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation werden im Teilliquidationsreglement geregelt.

Wohneigentumsförderung

Art. 46 Vorbezug

1. Die aktive Versicherte kann ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis spätestens drei Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Anhang zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die Versicherte muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen, amtlich oder notariell beglaubigten Zustimmung des Ehegatten der Versicherten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen diese Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückge-zogen werden.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Bei einem Bezug für Anteile an einer Wohnbaugenossenschaft kann der Betrag diese Mindestgrenze unterschreiten. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die SHP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betrags-mässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die SHP teilt der Versicherten, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Gläubiger bzw. Berechtigten oder auf ein Sperrkonto bei der Hypothekarbank.

7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen. Zuerst wird der Vorbezug einem allfällig bestehenden VP-Konto belastet und dann werden alle weiteren von der SHP geführten Konten der Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, im gleichen Verhältnis gekürzt. Deckungslücken können ausserhalb der SHP zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich der Versicherte entweder an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl wenden oder durch die SHP eine Offerte vermitteln lassen.
8. Die Versicherte kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss von der Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Artikel 13) und in gleichen prozentualen Teilen wie beim Vorbezug in die Konti der Versicherten einbezahlt.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.
13. Die SHP verlangt für jeden Wohneigentums-Vorbezug eine Administrations-Gebühr in Höhe von CHF 400.00. Diese Gebühr versteht sich exkl. allfällig extern (z.B. Grundbuchamt) anfallenden Kosten.

Art. 47 Verpfändung

1. Die aktive Versicherte kann ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf ihre Vorsorgeleistungen bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen, amtlich oder notariell beglaubigten Zustimmung des Ehegatten der Versicherten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die SHP.

6. Die Barauszahlung (Artikel 43), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)

Art. 48 Eröffnung eines VP-Kontos

1. Eine aktive Versicherte kann ein zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe der Versicherten geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
2. Die Einkäufe der Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 13 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
3. Der Höchstbetrag des VP-Kontos wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt (siehe Anhang). Vorbehalten bleibt die Einkaufsbeschränkung gemäss Artikel 79b BVG.
4. Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Werden die Höchstbeträge des Altersguthabens und des VP-Kontos erreicht, so werden dem Altersguthaben keine Gutschriften mehr gutgeschrieben (Artikel 12), und es werden keine Sparbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeberin mehr fällig (Artikel 15).
5. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verrechnet, anschliessend das Altersguthaben der Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen. Besteht ein Einkaufspotential gemäss Artikel 13 kann das VP-Konto bis zum Maximalbetrag in das Altersguthaben umgebucht werden.

Art. 49 Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des Kontos vorzeitige Pensionierung wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an die Versicherte, entweder in Form einer Erhöhung ihrer Alters- und/oder ihrer Überbrückungsrente (Wahl der Versicherten) oder in Kapitalform.
 - b. bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
 - c. im Freizügigkeitsfall: zugunsten der Versicherten gemäss Artikel 15 und folgende.
3. Bei voller Invalidität wird das VP-Konto als einmalige Kapitalleistung an die Versicherte ausbezahlt.
4. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um fünf Prozent überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt zu Gunsten der SHP.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 50 Zinssätze

1. Es gelten der vom Bundesamt festgelegte BVG-Mindest- und Verzugszinssatz. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.
2. Der technische Zinssatz sowie die technischen Grundlagen sind im „Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen“ definiert.
3. Bei Vorliegen einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann der Stiftungsrat für die Verzinsung des Altersguthabens einen tieferen Zinssatz festlegen. Gegebenenfalls kann der Stiftungsrat zudem beschliessen, dass auf dem gesamten Altersguthaben über einen vom Stiftungsrat definierten Zeitraum eine Nullverzinsung durchgeführt wird.
4. Sofern sich bei Vorliegen einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 die Massnahmen nach Abs. 3 und Art. 16 als ungenügend erweisen, kann die SHP den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.

Art. 51 Haftung, Schweigepflicht

1. Alle mit der Führung, Verwaltung und der Kontrolle der SHP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die Arbeitgeberin haftet für Schäden, die der SHP entstehen können, wenn sie ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Aufnahme neuer Arbeitnehmerinnen, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
3. Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die SHP oder die Arbeitgeberin oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der SHP bestehen.

Art. 52 Information der Versicherten

1. Die Pensionskasse übergibt jeder Versicherten bei ihrer Aufnahme, bei jeder Änderung ihrer Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.

2. Der Versicherungsausweis gibt der Versicherten Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Die SHP informiert in geeigneter Form jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr einen Kurzbericht zu, der namentlich über die Organisation und die Finanzierung der SHP sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs.
4. Auf Anfrage stellt die SHP der Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 53 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten jederzeit an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Allfällige Bestimmungen in Übernahme- oder Anschlussverträgen werden berücksichtigt. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 54 Auslegung

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 55 Rechtspflege

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die Versicherte angestellt wurde.

Art. 56 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 57 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die vorhergehenden Versionen des Vorsorgereglements.
2. Es wird allen Versicherten zur Verfügung gestellt.

Stiftungsrat

Pensionskasse SHP

ANHANG A

Gültige Umwandlungssätze														
Jahrgang	Pensionierung Alter 65 im Jahr	Rücktrittsalter												
		70	69	68	67	66	65	64	63	62	61	60	59	58
1949	2014	7.40%												
1950	2015	7.25%	7.20%											
1951	2016	7.10%	7.05%	7.00%										
1952	2017	6.25%	6.90%	6.85%	6.80%									
1953	2018	6.25%	6.10%	6.70%	6.65%	6.60%								
1954	2019	6.25%	6.10%	5.95%	6.50%	6.45%	6.40%							
1955	2020	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	6.15%	6.10%	6.20%						
1956	2021	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.80%	5.90%	6.00%					
1957	2022	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.60%	5.70%	5.80%				
1958	2023	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.40%	5.50%	5.60%			
1959	2024	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.25%	5.30%	5.40%		
1960	2025	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	5.10%	5.15%	5.20%	5.00%
1961	2026	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%	4.95%	5.00%	5.00%
1962	2027	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%	4.80%	4.80%
1963	2028	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%	4.60%
1964 & ff.	2029 & ff.	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%	4.45%

Reduktion des Umwandlungssatzes für Beträge über 1 Mio. CHF

Der Stiftungsrat hat zudem beschlossen, die Umwandlungssätze für Altersguthaben über CHF 1 Mio. wie folgt anzupassen:

Anzuwendender Umwandlungssatz im Alter 65 bei	
- Kapitalanteilen von CHF 1 bis unter CHF 2 Mio. von	5.50%
- Kapitalanteilen von CHF 2 bis unter CHF 3 Mio. von	5.00%
- Kapitalanteilen von CHF 3 Mio. und mehr von	4.50%

Bei vorzeitiger/aufgeschobener Pensionierung reduzieren/erhöhen sich diese Umwandlungssätze um jeweils 0.15% pro Jahr.